



STADT **LIPPSTADT**

**Vorlage Nr.**

**391/2004**

FB 5 / Jugend und Soziales

**X**

**in öffentlicher Sitzung**

**in nichtöffentlicher Sitzung**

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

Jugendhilfeausschuss

01.12.2004

Rat

13.12.2004

**TOP 12      Umsetzung des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und  
Umsetzung des SGB XII (Sozialhilfe einschl. Grundsicherung im  
Alter und bei Erwerbsminderung) in der Stadt Lippstadt**

**Beschlussvorschlag**

"Der Rat begrüßt und unterstützt die Initiativen/Aktivitäten der Verwaltung zur Umsetzung der Reformen des sozialen Leistungsrechtes (Sozialgesetzbücher II und XII), insbesondere unter den Aspekten "Leistungen aus einer Hand" und ortsnaher, effizienter Aufgabendurchführung. Dies gilt besonders für folgende Aufgaben/Maßnahmen/Projekte, die von der Stadt Lippstadt ab 01.01.2005 bzw. im Laufe des Jahres 2005 wahrgenommen werden sollen:

1. Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt und Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in der Zeit vom 01.01. - 30.06.2005 bis zur Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II am 01.07.2005.
2. Durchführung eines Projektes zur Sicherstellung der Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt und Gewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für den Personenkreis der **allein Erziehenden** für einen Zeitraum von voraussichtlich drei Jahren entweder im Rahmen eines Auftragsverhältnisses oder in eigener Zuständigkeit der ARGE mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Lippstadt und in den Räumen der Stadt Lippstadt.
3. Weiterführung und Entwicklung neuer Maßnahmen der gemeinnützigen Arbeit (Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach dem SGB II), ggf. in Kooperation mit anderen Maßnahmeträgern.
4. Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (einschl. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Die Verwaltung hat sicherzustellen, dass für die Aufgabenwahrnehmung eine angemessene Erstattung der Personal- und Verwaltungskosten - soweit gesetzlich möglich - erfolgt.

Die Verwaltung wird gebeten, in den folgenden Sitzungen des Jugendhilfeausschusses über die Umsetzung der o.a. Punkte zu berichten."

**Anlagen**

**Beratungsergebnis**

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß
-------------------------------------	-----------------------------------------------	----	------	------------	--------------------------------------------------	------------------------------------------------

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen ?		Die finanziellen Auswirkungen sind auf Seite 7 dieser Vorlage dargestellt.	
Gesamtausgaben der Maßnahme		Eigenanteil	
Haushaltsstelle			
<b>Veranschlagung</b>			
im Verwaltungshaushalt		mit	€
im Vermögenhaushalt		mit	€
<b>Verpflichtungsermächtigung im Haushalt</b>		i.H.v.	€
<b>Über-/außerplanmäßige Ausgaben</b>		€	Sichtvermerk Kämmerei
<b>Deckung durch Mehreinnahmen bei</b>			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
<b>Einsparungen bei</b>			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Hhst.		€	
<b>Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:</b>			

### Sachdarstellung

Mit dieser Vorlage wird im Wesentlichen dargestellt, wie und in welchem Umfang die Stadt Lippstadt an den neuen sozialen Leistungsgesetzen ab 01.01.2005 bzw. im Laufe des Jahres 2005 beteiligt sein wird bzw. aus Sicht der Verwaltung beteiligt sein sollte.

Dabei geht es im Folgenden um **zwei** Gesetzesbereiche:

1. Sozialgesetzbuch **II** - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Arbeitslosengeld II oder auch genannt "Hartz IV")
2. Sozialgesetzbuch **XII** - Sozialhilfe einschl. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Der Jugendhilfeausschuss hat der Beschlussvorlage in seiner Sitzung vom 01.12.2004 einstimmig zugestimmt. Da zwischen der Sitzung des Jugendhilfeausschusses und der letzten Sitzung des Rates im Jahr 2004 kein weiterer Termin für den Haupt- und Finanzausschuss anberaumt worden ist, wird die Beschlussvorlage unmittelbar dem Rat vorgelegt.

## **Zu 1: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Arbeitslosengeld II oder auch genannt "Hartz IV")**

Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (für **erwerbsfähige Personen**) werden bekanntlich zum 01.01.2005 im Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (**SGB II**) zusammengeführt. Zuständige Aufgabenträger nach dem SGB II sind

- die Agentur für Arbeit für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie alle Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie
- der Kreis Soest für die Unterkunftskosten, bestimmte einmalige Leistungen sowie die für "begleitende" Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit (z.B. Sucht- und Schuldnerberatung, Kindertagesbetreuung u.a.).

Der Kreis Soest und die Agentur für Arbeit als originäre Aufgabenträger nach dem SGB II haben erklärt, die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemeinsam im Rahmen einer **Arbeitsgemeinschaft (ARGE)** nach § 44 b SGB II wahrnehmen zu wollen.

Diese Arbeitsgemeinschaft soll zum **01.07.2005** gegründet werden. Ab diesem Zeitpunkt ist die Stadt Lippstadt für den berechtigten Personenkreis der derzeitigen Sozialhilfebezieher (rd. 700 Familien/Alleinstehende) grundsätzlich nicht mehr zuständig.

Bis zum Zeitpunkt 01.07.2005 wird es aufgrund der vorliegenden Satzung des Kreises Soest (Anlage 1) eine Übergangsregelung geben.

Obwohl eine grundsätzliche Beteiligung der Stadt Lippstadt an der Aufgabenwahrnehmung nach dem Gesetz nicht unmittelbar vorgesehen ist, wird es jedoch verwaltungsseitig als erforderlich und sinnvoll erachtet, bestimmte Aufgaben wahrzunehmen. Im Einzelnen:

### **1.1 Beteiligung der Stadt Lippstadt in der Zeit vom 01.01.2005 bis zum 30.06.2005 (Übergangszeit bzw. Übergangsregelung bis zur Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft -ARGE- ab dem 01.07.2005)**

#### Aufgabe für die Stadt Lippstadt:

- Gewährung von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für die derzeitigen von der Stadt Lippstadt betreuten Sozialhilfebezieher ( ca. 700 Familien/Alleinstehende).

Die Sicherstellung des **Lebensunterhalts** für die bisherigen Sozialhilfebezieher überträgt der Kreis per Satzung für die Zeit vom 01.01. - 30.06.2005 auf die Stadt Lippstadt (vorbehaltlich des noch zu erlassenen Landesausführungsgesetzes und der Beschlussfassung durch den Kreistag). Aus Sicht der Verwaltung ist diese Übertragung zielführend, da die Stadt Lippstadt schon zurzeit diese Aufgabe wahrnimmt.

Die Stadt Lippstadt erhält für diese Aufgabe eine Personal- und Verwaltungskostenerstattung von der Agentur für Arbeit.

Aufgabe für die Stadt Lippstadt:

- Gewährung von Leistungen zur **Eingliederung** nach dem SGB II für die derzeitigen Sozialhilfebezieher bzw. einen Teil der derzeitigen Sozialhilfebezieher (Fallmanagement mit Beratung, Betreuung und Vermittlung, Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen u.a.)

Aufgrund des Satzungsentwurfs (Anlage 1) kann die Stadt Lippstadt diese Aufgabe nach § 65 b SGB II für die Zeit vom 01.01. - 30.06. 2005 übernehmen.

Da die Stadt Lippstadt schon die Leistungen zum Lebensunterhalt übernehmen muss, ist verwaltungsseitig vorgesehen diese Aufgabe, die den gleichen Personenkreis umfasst, zu übernehmen. Die Aufgabe besteht in der Beratung, Betreuung und Vermittlung des Personenkreises. Eine Aufgabe, die bereits für den gleichen Personenkreis schon seit Jahren vom Fachbereich Jugend und Soziales wahrgenommen wurde.

Die Stadt Lippstadt erhält bei Übernahme dieser Aufgabe eine Personal- und Verwaltungskostenerstattung von der Agentur für Arbeit.

Die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, die vom Bund festgelegt ist, ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

## **1.2 Beteiligung der Stadt Lippstadt in der Zeit ab dem 01.07.2005 (Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft -ARGE- gem. § 44 b SGB II; gemeinsame Aufgabenwahrnehmung des Kreises Soest und der Agentur für Arbeit)**

Aufgabe für die Stadt Lippstadt

- Gewährung von finanziellen Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes **und** Gewährung von Leistungen zur Eingliederung (Fallmanagement mit Beratung, Betreuung und Vermittlung, Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen u.a.) für alle **anspruchsberechtigten allein Erziehenden** in der Stadt Lippstadt.

Ab 01.07.2005 ist grundsätzlich die Arbeitsgemeinschaft (Kreis Soest und die Agentur für Arbeit) für alle Aufgaben nach dem SGB II zuständig.

Verwaltungsseitig ist jedoch vorgesehen, im Rahmen eines Modellprojekts innerhalb des Kreises Soest (zusammen mit der Stadt Geseke) die Betreuung, Beratung, Vermittlung und Leistungsgewährung für den Personenkreis der allein Erziehenden zu übernehmen. Die Zahl der Personen beläuft sich auf ca. 400.

Das Projekt zur Betreuung von allein Erziehenden unter dem Gesichtspunkt "alles aus einer Hand" ist zunächst auf die Dauer von drei Jahren angelegt. Die Aufgaben sollen von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stadt Lippstadt in den Räumen der Stadt Lippstadt wahrgenommen werden.

Gründe für dieses Projekt sind: Der überwiegende Anteil der nach dem SGB II berechtigten allein Erziehenden (ca. 70 %) wird bereits von der Stadt Lippstadt betreut. Qualifizierte und - in der Aufgabe - erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Stadt Lippstadt vorhanden und müssen nicht erst ausgebildet werden.

Die Stadt Lippstadt hält im Fachbereich Jugend und Soziales eine Vielzahl von Angeboten /Leistungen vor, die von allein Erziehenden genutzt werden (Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen bzw. Schulen, Unterhaltsvorschuss, Beistandschaften, soziale Dienste u.a.). Bei Betreuung der allein Erziehenden aus einer Hand (Stadt Lippstadt) können auf diese Weise Synergieeffekte erzielt werden.

Die Stadt Lippstadt erhält bei Übernahme dieser Aufgabe eine Personal- und Verwaltungskostenerstattung von der Agentur für Arbeit.

Hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung ist zu klären, ob diese Aufgabe im Rahmen eines Auftragsverhältnisses durch die Stadt Lippstadt oder von der Arbeitsgemeinschaft mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Lippstadt und in den Räumen der Stadt Lippstadt durchgeführt wird.

### **1.3 Beteiligung der Stadt Lippstadt an der Umsetzung von Maßnahmen der gemeinnützigen Arbeit (künftige Bezeichnung: Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 3 SGB II)**

#### Aufgabe für die Stadt Lippstadt

- a) Weiterführung der derzeitigen Maßnahmen der gemeinnützigen Arbeit **im Jahr 2005** für die Maßnahmeträger im Stadtgebiet Lippstadt (zurzeit ca. 25 Maßnahmeträger mit rd. 90 Plätzen, z.B. Elternselbsthilfegruppen, Kindergartenträger, Grünflächenbereich der Stadt Lippstadt, Verein für Betreutes Wohnen u.a.)
- b) Weiterführung der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (gemeinnützige Arbeit) **über das Jahr 2005 hinaus** sowie Entwicklung und Durchführung neuer Maßnahmen in den Bereichen Kinderbetreuung u.a.

Die organisatorische Abwicklung der Maßnahmen für 2005 sowie die Auszahlung der Mehraufwandsentschädigungen soll durch die Stadt Lippstadt erfolgen. Die Maßnahmen werden über Teilnehmerpauschalen finanziell abgesichert, die von der Agentur für Arbeit gewährt werden. Diese Teilnehmerpauschale beinhaltet auch eine Personal- und Verwaltungskostenerstattung für die Stadt Lippstadt.

Darüber hinaus werden zurzeit Gespräche mit der Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II, dem Trägerverbund im Kreis Soest bestehend aus INI Lippstadt, SEN Soest, Kolping Werl, Berufsbildungszentrum Hellweg der Kreislandwerkerschaft, InBIT Soest und Caritasverband Soest sowie der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Soest über die Zusage künftiger Maßnahmen- bzw. Platzkontingente für die Stadt Lippstadt geführt. Gleichzeitig wird bei diesen Gesprächen auch die künftige Struktur der Aufgabenwahrnehmung erörtert.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese Aufgabe seit Jahrzehnten ausschließlich von der Stadt Lippstadt organisatorisch in enger Zusammenarbeit mit den Maßnahmeträgern und dem Kreis Soest wahrgenommen wurde.

Die Finanzierung zukünftiger Maßnahmen über Teilnehmerpauschalen steht unter dem Vorbehalt ausreichender Finanzmittel der ARGE sowie entsprechender Personen, die für diese Maßnahmen geeignet sind.

## **Zu 2: Sozialgesetzbuch XII - Sozialhilfe einschl. Grundsicherung im Alter (ab 65 Jahren) und bei Erwerbsminderung**

### Aufgabe für die Stadt Lippstadt

- Gewährung von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII für Personen, die keine Leistungen nach dem SGB II bzw. keine Leistungen aus der Grundsicherung wegen Alters und Erwerbsunfähigkeit erhalten (bisherige Sozialhilfebezieher, die nicht arbeitsfähig sind oder Erwerbsminderungsrenten auf Zeit erhalten, minderjährige Kinder bei Verwandten u.a.). Die Zahl beläuft sich zurzeit auf ca. 130 Personen.

Diese Aufgabe wird der Kreis Soest per Satzung (Anlage 3) auf die Stadt Lippstadt übertragen. Die rechtliche Möglichkeit der Aufgabenübertragung ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch XII. Der Aufgabenbereich wird bereits seit Jahrzehnten von der Stadt Lippstadt wahrgenommen, insbesondere wegen der Ortsnähe für den betroffenen Personenkreis.

Die Stadt Lippstadt erhält für diese Aufgabe - wie bisher - keine Personal- und Verwaltungskostenerstattung.

### Aufgabe für die Stadt Lippstadt

- Gewährung von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes für Personen, die zukünftig nach dem SGB XII Leistungen der Grundsicherung wegen Alters (ab 65 Jahre) und bei Erwerbsminderung erhalten. Die Zahl der Personen beläuft sich auf zurzeit ca. 350.

Das Grundsicherungsgesetz, das zum 01.01.2002 in Kraft getreten ist, wird zum 31.12.2004 außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig werden die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das neu geschaffene SGB XII (Sozialhilfe) aufgenommen. Für den berechtigten Personenkreis ergeben sich durch die gesetzliche Neuregelung keine wesentlichen Änderungen.

Bisher wurden die Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom Kreis Soest wahrgenommen. Im Zusammenhang mit der gesamten Reform des sozialen Leistungsrechtes sollen die Aufgaben per Satzung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, also auch auf die Stadt Lippstadt, übertragen werden.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind: ortsnahe Aufgabenwahrnehmung für den Personenkreis der älteren und erwerbsgeminderten Menschen sowie die Vermeidung von Doppelzuständigkeiten.

Alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Soest haben sich wegen der genannten Gründe für eine Übertragung ausgesprochen. Seitens der Verwaltung wird ebenfalls die Auffassung vertreten, dass eine ortsnahe Aufgabenwahrnehmung im Interesse des betroffenen Personenkreises ist. Die Stadt Lippstadt erhält für diese Aufgabe keine Personal- und Verwaltungskostenerstattung.

Nach dem derzeitigen Stand stellen sich für die im Beschlussvorschlag aufgeführten Maßnahmen und Projekte die finanziellen Auswirkungen für die Stadt Lippstadt wie folgt dar:

Zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages:

Die Sachaufwendungen für den Lebensunterhalt und die Eingliederung in Arbeit werden unmittelbar aus dem Bundeshaushalt gezahlt. Den städtischen Personalausgaben stehen angemessene Kostenerstattungen im Sinne der Anlage 2 vom Bund bzw. der Agentur für Arbeit gegenüber.

Zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlages:

Auch hier werden die Sachaufwendungen für den Lebensunterhalt und die Eingliederung in Arbeit unmittelbar aus dem Bundeshaushalt gezahlt. Den städtischen Personalausgaben stehen angemessene Kostenerstattungen im Sinne der Anlage 2 vom Bund bzw. der Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II gegenüber.

Zu Ziffer 3 des Beschlussvorschlages:

Diese Maßnahme ist für die Stadt Lippstadt kostenneutral, da die Aufwendungen über Teilnehmerpauschalen der Agentur für Arbeit bzw. der Arbeitsgemeinschaft abgedeckt sind.

Zu Ziffer 4 des Beschlussvorschlages:

Für die Übernahme der Aufgaben 'Grundsicherung wegen Alters und bei Erwerbsminderung' vom Kreis Soest entstehen zusätzliche Personalkosten für etwa 3 bis 4 Mitarbeiter/innen. Die Ausgaben belaufen sich auf etwa 130.000,00 €. Es wird davon ausgegangen, dass beim Kreis Soest wegen Wegfall der Aufgabe geringere Personalkosten anfallen, die dann bei der Kreisumlage Berücksichtigung finden.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass keine Neueinstellungen bei der Stadt Lippstadt erforderlich werden, weil diese Aufgabe von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wahrgenommen wird, die entsprechende Sozialhilfefälle im Rahmen der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ab 01.07.2005 an die Arbeitsgemeinschaft abgeben. Diese Aufgabe wird also von vorhandenen Mitarbeitern/innen der Stadt Lippstadt wahrgenommen.

Darüber hinaus wird ausgeführt, dass verwaltungsseitig davon ausgegangen wird, dass für das Kalenderjahr 2005 insgesamt Personal- und Verwaltungskostenerstattungen vom Bund bzw. von der Arbeitsgemeinschaft in einer Höhe von ca. 550.000,00 € an die Stadt Lippstadt erfolgt. Diese Erstattung wird erwartet für den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II.

Die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der anstehende Umsetzungsprozess insgesamt so erfolgt, wie er sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt darstellt.

Auf den Beschlussvorschlag wird weiterhin verwiesen

**.Anlagen**